

Der Europäische Gerichtshof und Dr. No

VON PATRICK GOERGEN

Wer kennt nicht Dr. No? Eine der Hauptfiguren des ersten Films der James Bond-Serie stand kürzlich im Mittelpunkt eines Streitfalls vor dem EU-Gericht. Eine Filmproduktionsgesellschaft aus München (Deutschland) hatte das Wortzeichen „Dr. No“ als Gemeinschaftsmarke beim zuständigen EU-Amt angemeldet. Die Anmeldung galt für so unterschiedliche Waren wie Bier und Fruchtgetränke, Bekleidung, Reisegepäck, Fahrzeuge und elektronische Apparate.

Eine in Kalifornien ansässige Firma legte Widerspruch gegen die Eintragung der angemeldeten Marke ein. Es bestehe die Gefahr einer Verwechslung mit den älteren notorisch bekannten und nicht eingetragenen Marken Dr. No und Dr. NO. Letztere würden im geschäftlichen Verkehr zur Bezeichnung u.a. von Filmen, DVDs, Comics und Filmstatuen benutzt. Der Film selbst habe seit

1962 in den Ländern der Europäischen Union einen Gewinn von 26 Millionen Dollar erzielt. Der Widerspruch wurde vom EU-Amt abgelehnt. Die amerikanische Firma habe weder die Bekanntheit noch die frühere Benutzung der betreffenden nicht eingetragenen Marken nachgewiesen. Gegen diese Ablehnung führte die US-Firma Klage vor dem Erstinanzgericht der EU. Für die EU-Richter werden die Zeichen Dr. No und Dr. NO nicht als Marken benutzt. Sie seien nur beschreibende Hinweise auf die Waren und zeigen dem Verbraucher, dass es sich um die Musik des Films, um ein Buch über die Figur des Dr. No oder um ein Poster dieses Films oder dieser Figur handelt. Die Zeichen würden nur den künstlerischen Ursprung der Produkte angeben. Sie dienten nur der Unterscheidung dieses Films von anderen Filmen oder Produkten der James Bond-Serie. Die erwähnten Produkte würden unter den Herkunftsan-

gaben „007“ und „James Bond“ dargeboten. Auch seien die Dr. No-Figuren erst ab August 2002 auf den Markt gebracht worden, d.h. nach der Anmeldung der Marke seitens der deutschen Gesellschaft. Die Zeichen Dr. No und Dr. NO seien somit nicht vor der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke als Hinweise auf die betriebliche Herkunft * benutzt worden. Es sind, nach Auffassung des EuGH, keine älteren Marken und es bestehe keine Verwechslungsgefahr mit der angemeldeten Marke. Auch alle anderen Klagegründe wurden abgewiesen. Der Kläger

EuGH, 30. Juni 2009, Danjaq LLC gegen Harmonisierungssamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), T-435/05.

Glossar

* Betriebliche Herkunft: Nach ständiger Rechtsprechung besteht die wesentliche Funktion der Marke darin, die betriebliche Herkunft der Ware oder der Dienstleistung zu identifizieren, um es dem Verbraucher, der die mit der Marke gekennzeichnete Ware oder Dienstleistung erwirbt, so zu ermöglichen, bei einem weiteren Erwerb seine Entscheidung davon abhängig zu machen, ob er gute oder schlechte Erfahrungen gemacht hat.